

## Anlage Bilanzierung

### zu den AGB für den Zugang zu den von der innogy Gas Storage NWE GmbH (iGSNWE) betriebenen Gasspeichern

#### § 1 Allokation der übernommenen und übergebenen Erdgasmengen

- (1) Die Allokation der an den Speichereinspeisepunkten von iGSNWE zur Einspeicherung stündlich übernommenen bzw. durch iGSNWE bei der Ausspeicherung an den Speicherausspeisepunkten stündlich bereitgestellten Erdgasmengen erfolgt nach dem Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“. Hierzu werden die vom Speicherkunden gemäß der Anlage Abwicklung und Nominierung getätigten, wirksamen Nominierungen von iGSNWE als ein- bzw. ausgespeicherte Gasmengen in das Speicherbilanzkonto übertragen. Nicht wirksame Nominierungen werden mit dem Wert „Null“ in das Speicherbilanzkonto übertragen.
- (2) Die Allokation erfolgt auf Stundenbasis in der Einheit kWh und in der Einheit m<sup>3</sup>.

#### § 2 Speicherbilanzkonten

- (1) iGSNWE führt für jeden Speicherkunden je Speicher ein Speicherbilanzkonto. Jedem Speicherbilanzkonto wird eine eindeutige Speicherbilanzkontonummer zugeordnet.
- (2) Der Speicherkunde ist berechtigt, je Speicher zusätzliche Speicherbilanzkonten unter Berücksichtigung der Absätze (3) und (4) bei iGSNWE schriftlich anzufragen.
- (3) Die Einrichtung von bis zu 9 weiteren, gemäß Absatz (2) angefragten Speicherbilanzkonten erfolgt innerhalb von 7 Werktagen nach Anfrage.
- (4) In dem Speicherbilanzkonto werden die gemäß § 1 Absatz (1) vom Speicherkunden nominierten Erdgasmengen in kWh auf Stundenbasis erfasst. Voraussetzung hierfür ist, dass der Speicherkunde jedem Speicherbilanzkonto einen separaten Shippercode zugeordnet hat.
- (5) Sofern der Speicherkunde Day-ahead-Nutzung vereinbart hat, wird iGSNWE ein separates Speicherbilanzkonto für die Speichernutzung von Day-ahead-Einspeicher- und Day-ahead-Ausspeicherleistung einrichten und führen.
- (6) iGSNWE wird dem Speicherkunden die Speicherbilanzkonten über das Web-Portal der iGSNWE zur Verfügung stellen. iGSNWE wird dem Speicherkunden auf Anfrage bis zu 20 Zugriffsberechtigungen für das Web-Portal einrichten.

### § 3 Durchführung der Allokation in Speicherbilanzkonten

- (1) iGSNWE wird auf Basis der Nominierungen gemäß § 1 Absatz (1) das Speicherbilanzkonto in den Einheiten kWh und m<sup>3</sup> in Form einer Zeitreihe stündlich fortschreiben und im Web-Portal ausweisen.
- (2) Korrekturen der Zeitreihe in der Einheit kWh erfolgen nicht. Damit ist die Allokation in der Einheit kWh endgültig.
- (3) Die Bestimmung der Zeitreihe in m<sup>3</sup> erfolgt durch eine Umrechnung der Einheit kWh in m<sup>3</sup> auf Basis des stündlich gemessenen Brennwertes (online-gemessener Brennwert). Der stündlich gemessene Brennwert ist ein vorläufiger Brennwert. Die Zeitreihe in der Einheit m<sup>3</sup> ist somit vorläufig.
- (4) iGSNWE wird die vorläufige Zeitreihe in der Einheit m<sup>3</sup> unter Zugrundelegung des abrechnungsrelevanten Brennwertes monatlich korrigieren und im Web-Portal aktualisieren. Die Aktualisierung erfolgt dabei spätestens bis zum Tag m + 28 (WT). Der Tag m ist dabei der letzte Tag des Kalendermonats, für den die Aktualisierung erfolgen soll. Innerhalb der Frist „m + 28 (WT)“ ist iGSNWE zu einer mehrfachen Aktualisierung der Zeitreihe in der Einheit m<sup>3</sup> berechtigt. Damit ist die Allokation in der Einheit m<sup>3</sup> endgültig.
- (5) Sofern über Absatz (5) hinaus weitere Korrekturen der Zeitreihe in der Einheit m<sup>3</sup> ausnahmsweise, z.B. aus eichrechtlichen Gründen notwendig sind, ist iGSNWE berechtigt, entsprechende Korrekturen auch nach der Frist m + 28 (WT) durchzuführen. iGSNWE wird den Speicherkunden im Falle von notwendigen Korrekturen gemäß Satz (1) schriftlich über die Art, Umfang, Zeitraum und den Grund der Korrektur informieren und wird diese Korrektur nach vorheriger Absprache des Zeitpunktes der Korrektur mit dem jeweiligen Speicherkunden vornehmen.

### § 4 Prüfung von vereinbarten Kapazitätsrechten bei mehreren Speicherverträgen

- (1) Sofern der Speicherkunde je Speicher mehrere Speicherverträge abgeschlossen hat und / oder iGSNWE für den Speicherkunden je Speicher mehrere Speicherbilanzkonten führt, ist die Grundlage für die Anwendung der Regelungen zur „Höhe der Nominierung“ und zur „Zurückweisung oder Kürzung der Nominierung“ gemäß §§ 9 und 10 der Anlage „Abwicklung und Nominierung“ grundsätzlich die Summe aller in den bestehenden Speicherverträgen vereinbarten Kapazitätsrechte pro Speicherkunde für jeden Speicher.
- (2) iGSNWE wird – abweichend von Absatz (1) – die §§ 9 und 10 der Anlage Abwicklung und Nominierung für einen bestimmten Speichervertrag gesondert anwenden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Der Speicherkunde hat eine entsprechende schriftliche Anfrage an iGSNWE gerichtet.
  - Der Speicherkunde hat mehrere Speicherverträge abgeschlossen.
  - Der Speichervertrag, für den die gesonderte Anwendung umgesetzt werden soll, beinhaltet ein Arbeitsgasvolumen.
  - Unter den verbleibenden Speicherverträgen beinhaltet mindestens ein Vertrag Arbeitsgasvolumen.

In diesem Fall wird iGSNWE für jeden gesondert anzuwendenden Speichervertrag mindestens ein separates Speicherbilanzkonto innerhalb von 7 Werktagen einrichten und führen.

- (3) Abweichende Regelungen von den Absätzen (1) und (2) sind nach vorheriger Prüfung und Zustimmung durch iGSNWE möglich.
- (4) Der Füllstand des kontrahierten Arbeitsgasvolumens sowie die Summe aller in den jeweiligen Speicherbilanzkonten allokierten ein- bzw. ausgespeicherten Erdgasmengen werden im Web-Portal gesondert ausgewiesen.

## **§ 5 Zuordnung von vereinbarten Kapazitätsrechten**

- (1) Beinhalten ein oder mehrere Speicherverträge ausschließlich Kapazitätsrechte für die Einspeicherung und/oder Ausspeicherung, so müssen diese Kapazitätsrechte in Abstimmung mit dem Speicherkunden einem bestehenden Speichervertrag zugeordnet werden, der bereits Arbeitsgasvolumen beinhaltet und für den mindestens ein Speicherbilanzkonto geführt wird.
- (2) Beinhalten ein oder mehrere Speicherverträge ausschließlich Rechte über die Vorhaltung von Arbeitsgasvolumen, so müssen diese Kapazitätsrechte in Abstimmung mit dem Speicherkunden einem bestehenden Speichervertrag zugeordnet werden, der bereits Arbeitsgasvolumen beinhaltet und für den mindestens ein Speicherbilanzkonto geführt wird.

## **§ 6 Laufzeit der Speicherbilanzkonten**

- (1) iGSNWE führt die Speicherbilanzkonten bis zum Zeitpunkt der Beendigung der zugeordneten Speicherverträge.
- (2) Im Falle des § 4 Absatz (2) muss mindestens ein Speicherbilanzkonto pro separat geführtem Vertrag bis zur Beendigung des Speichervertrages vorhanden sein.
- (3) Sofern unmittelbar auf das Ende des Speichervertrages ein Anschlussvertrag abgeschlossen wird, wird iGSNWE die entsprechenden Speicherbilanzkonten weiter führen, wenn der Speicherkunde dies der iGSNWE mindestens 10 Werktage vor Beginn der Vertragsverlängerung mitteilt.
- (4) 18 Monate nach Beendigung der zugeordneten Speicherverträge wird iGSNWE die Zugriffsberechtigungen für die Speicherbilanzkonten deaktivieren und die entsprechenden Daten löschen.

## **§ 7 Übertragung von Gasmengen zwischen Speicherbilanzkonten**

- (1) Die Speicherkunden sind auf Anfrage bei iGSNWE berechtigt, Gasmengen von einem Speicherbilanzkonto in einen anderes Speicherbilanzkonto zu übertragen.
- (2) Die Anfrage zur Übertragung von Gasmengen zwischen Speicherbilanzkonten hat mindestens 12 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt der Übertragung schriftlich an iGSNWE zu erfolgen.

- (3) Die Übertragung von Gasmengen bedarf der Zustimmung von iGSNWE. Die Zustimmung erfolgt unter folgenden Bedingungen:
- Die Übertragung der Gasmengen erfolgt entweder aus dem eigenen Speicherbilanzkonto des anfragenden Speicherkunden oder in das eigene Speicherbilanzkonto des anfragenden Speicherkunden.
  - Sofern der anfragende Speicherkunde Gasmengen nicht zwischen seinen eigenen Speicherbilanzkonten überträgt, bedarf es der schriftlichen Zustimmungen aller betroffenen Speicherkunden.
  - Die Einhaltung der Anforderungen an die Beschäftigung des vorgehaltenen Arbeitsgasvolumens gemäß Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ sowie die Einhaltung der Kapazitätsrechte der betroffenen Speicherverträge ist für den Zeitpunkt der Anfrage und für den Zeitpunkt der Übertragung gewährleistet.
  - Die Übertragung der Gasmengen erfolgt innerhalb desselben Speichers.
- (4) Die Prüfung der Anfrage zur Übertragung von Gasmengen erfolgt durch die iGSNWE mit einer Frist von 10 Werktagen nach Eingang der Anfrage bei iGSNWE. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Speicherkunden spätestens am 11. Werktag in elektronischer Form via E-Mail zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Übertragung von Gasmengen zwischen Speicherbilanzkonten ist entgeltpflichtig. Für die Entgelthöhe gilt der zum Zeitpunkt der Übertragung im Internetportal der iGSNWE veröffentlichte Wert. Eine Übertragung von Gasmengen eines Day-Ahead-Speicherbilanzkontos auf ein Speicherbilanzkonto ist einmalig pro Quartal unentgeltlich möglich.

## **§ 8 Besondere Regeln zur Allokation und Bilanzierung von Biogas**

- (1) Der Speicherkunde ist gemäß § 2 Absatz (1) dazu berechtigt, ein besonderes Speicherbilanzkonto für Biogas (Biogas-SBK) bei iGSNWE für die Ein- und Ausspeicherung von Biogas schriftlich anzufragen. iGSNWE prüft die Anfrage innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Anfrage bei iGSNWE und teilt dem Speicherkunden das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Der Speicherkunde verpflichtet sich im Rahmen der Anfrage gemäß Absatz (1), der iGSNWE die Laufzeit des Biogas-SBK und die Nummer des Biogasbilanzkreises (BioBK), der beim Bilanzkreisnetzbetreiber geführt wird und aus dem Biogas in den Speicher eingelagert werden soll, zu nennen. Der BioBK muss dabei der für die Ausspeisung von Biogas relevante Bilanzkreis im Netz des dem Speicher vorgelagerten Ausspeisernetzbetreibers sein.
- (3) iGSNWE wird im Rahmen der systemseitigen Einrichtung des Biogas-SBK einen besonderen Shippercode für das Biogas-SBK vergeben und diesen dem Speicherkunden und angrenzenden Ausspeise- und oder Bilanzkreisnetzbetreiber mitteilen.
- (4) Die Dauer für die Einrichtung des Biogas-SBK beträgt 15 Werktage ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des positiven Ergebnisses der Prüfung der Anfrage.
- (5) Sofern der Speicherkunde eine Verlängerung der mitgeteilten Laufzeit wünscht, hat er dies iGSNWE mindestens 20 Werktage vor dem Ende der Laufzeit gemäß Absatz (2) schriftlich

mitzuteilen. Im Rahmen der Mitteilung sind vom Speicherkunden die Laufzeit für die Führung des Biogas-SBK sowie die Nummer des BioBK erneut mitzuteilen. iGSNWE prüft die angefragte Verlängerung des Biogas-SBK innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Anfrage bei iGSNWE und teilt dem Speicherkunden das Ergebnis der Prüfung mit.

- (6) Sofern erforderlich wird iGSNWE im Rahmen der Verlängerung der mitgeteilten Laufzeit dem Speicherkunden und angrenzenden Ausspeisenetzbetreiber einen neuen Shippercode für den Biogas-SBK mitteilen.
- (7) Abweichend von § 7 können keine Gasmengen aus einem Speicherbilanzkonto in ein Biogas-SBK übertragen werden. Gleiches gilt für die Übertragung von Gasmengen aus einem Biogas-SBK in ein von einem anderen Speicherkunden geführtes anderes Biogas-SBK.
- (8) Sofern in den vorstehenden Absätzen (1) bis (7) nichts Abweichendes geregelt ist, gelten alle weiteren Regelungen dieser Anlage entsprechend.